

Meldebestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz

Angaben zum Wohnungsgeber: ist gleichzeitig auch Eigentümer

Hinweise und Tipps auf Seite 2 beachten!

Angaben zum meldepflichtigen Vorgang:

Einzug am _____

Auszug am _____

Angaben zum Mietobjekt (vollständige Adresse und Lage der Wohnung im Objekt / ggfls. Wohnungs-Nummer...) :

Angaben zu den meldepflichtigen Personen:

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

Weitere Personen auf der Rückseite

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort / Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Wichtige Hinweise und Tipps

Wohnungsgeber / Eigentümer: Der Wohnungsgeber ist konkret mit Name und Anschrift zu bezeichnen. Sofern mehrere Personen Wohnungsgeber sind, sind alle Personen konkret zu bezeichnen. Z.B. im Falle der Untervermietung oder für den Fall der Bevollmächtigung einer Person / Hausverwaltung, ist der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer. In diesen Fällen benennen Sie bitte den Wohnungsgeber (Hauptmieter, Hausverwaltung, Bevollmächtigter...), ergänzen den Eigentümer (Name und Anschrift) und verzichten auf das Ankreuzen von „ist gleichzeitig auch Eigentümer“.

Meldepflichtiger Vorgang: Hier soll mittels Ankreuzen gewählt werden, ob es sich um einen Einzug oder einen Auszug handelt. Das Datum ist anzugeben.

Wohnung: Die Anschrift der Wohnung ist anzugeben. Geben Sie auch die Lage der Wohnung im Haus bzw. – wenn vorhanden – die Nummer / Bezeichnung der Einheit an.

Meldepflichtige Personen: Hier sind alle ein- bzw. ausziehenden Personen anzugeben – auch Kinder.

Datum: Der Mieter muss die Meldebestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Ein- bzw. Auszug erhalten haben.